

2. Richtlinie zur Änderung der Richtlinie zur kurzzeitigen Überlassung von Räumlichkeiten in Gebäuden der Großen Kreisstadt Freital

Gemäß § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 20.12.2022 (SächsGVBl. S. 705) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital in der Sitzung am 28.09.2023 die folgende Änderungsrichtlinie beschlossen:

Artikel 1

Die Richtlinie zur kurzzeitigen Überlassung von Räumlichkeiten in Gebäuden der Großen Kreisstadt Freital in der seit 07.11.2019 geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Abs. 1 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Dies betrifft insbesondere die Veranstaltungssäle im Objekt Ballsäle Coßmannsdorf.“

b) Der Abs. 6 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„ Davon ausgenommen sind die Veranstaltungssäle im Objekt Ballsäle Coßmannsdorf.“

2. Der § 2 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

„Die Veranstaltungssäle im Objekt Ballsäle Coßmannsdorf dürfen neben den in Abs. 1 aufgeführten Nutzungen insbesondere auch an Private und auch für gewerbliche Zwecke überlassen werden. Bei der Überlassung dieser Veranstaltungssäle im Objekt Ballsäle Coßmannsdorf an Dritte sind von diesen mit der TWF-Technische Werke Freital GmbH Vereinbarungen über die entgeltliche Nutzung weiterer Leistungen (z.B. Service, Gastronomie, Technik, Mobiliar) abzuschließen.“

3. Im § 5 Abs. 1 wird der Satz 2 durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Die in der Anlage 1 aufgeführten Entgeltsätze enthalten keine Umsatzsteuer. Unterliegt eine Raumüberlassung im Einzelfall der Umsatzsteuerpflicht, so sind die Überlassungsentgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.“

4. Im § 8 Abs. 2 werden nach dem Wort „kostenfrei“ die Wörter „(mit Ausnahme der Veranstaltungssäle im Objekt Ballsäle Coßmannsdorf) oder gegen ein reduziertes Benutzungsentgelt“ eingefügt.

5. Die Anlage 1 - Übersicht überlassbarer Räume entsprechend § 9 wird wie folgt geändert:

Die Übersicht zu den in der Verwaltung der TWF liegenden Räumlichkeiten wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Ort	Raum	Pers- onen max.	Spezifik	Entgelt (€)
Städtische Grund- und Oberschulen	Unterrichts- und sonstige Räume	25	k. A.	20,00 für 1. h 5,00 jede weitere h
Städtische Grund- und Oberschulen	Speiseräume	k. A.	k. A.	30,00 für 1. h 10,00 jede weitere h
Städtische Kin- dertagesstätten	Bewegungs- und übrige Räume	k. A.	k. A.	20,00 für 1. h 5,00 jede weitere h
Ballsäle Coß- mannsdorf	kleiner Saal (ca. 90 m ²)	k. A.	k. A.	Tagessatz ¹ 200,00 € Halbtagesatz ² 125,00 €
Ballsäle Coß- mannsdorf	großer Saal (ca. 353 m ²)	k. A.	k. A.	Tagessatz ¹ 750,00 € Halbtagesatz ² 400,00 €

Artikel 2

Die Änderung der Richtlinie tritt zum 01.11.2023 in Kraft.

Freital,

Rumberg
Oberbürgermeister

¹ ab 4 Stunden

² bis 4 Stunden